

nöthige Congrua ausgeworfen, und weil aus den übrigen Einkünften süglich ein Chorherr mehr unterhalten werden könne, die Zahl der Canonici auf 10 (nebst einem Propste) gebracht werden sollte. Zugleich sorgte derselbe für die schon damals arme Stifftsfabrik. Zu den früher gestifteten drei Kaplaneien ad S. Mariam (1345), ad S. Martyros (1358), ad S. Crucem (1358) kam im J. 1361 die vierte von Canoniker Heinrich von Bollingen gestiftete Kaplanei ad SS. Apostolos Petrum et Paulum hinzu. Dieselbe wurde im J. 1809 zur Errichtung einer Pfarrei in Radelburg verwendet. Die von Konrad von Nchain, Cantor des Stiftes, gestiftete Pfründe ad SS. Martyros wurde den 24. Januar 1365 mit der äußerst schwach dotirten und vom Gotteshause Rheinau selbstsorglich bedienten Pfarripfründe Baldingen unter Abt Heinrich unirt. Die Vereinigung ward von Bischof Heinrich III. von Konstanz unter dem Vorbehalte bestätigt (25. October 1366), daß der jeweilige Kaplan ad S. Martyros Pfarvicar von Baldingen sein, immer aber seinen Sitz in Zurzach haben und dem Stifte dienen solle. Die Peter- und Paulspfründe und die Kaplanei ad S. Martyros erhielten sich nebst der im J. 1696 von den edeln geistlichen Gebrüdern Johann Rudolf und Johann Jacob Schmid aus Baar gestifteten sogen. Kefinger Kaplanei (ad S. Eucharistiam) bis in die neueste Zeit; alle übrigen sind aufgehoben und zur Aussteuerung der katholischen Pfarre Unter-Engingen und der beiden reformirten Pfarreien Zegerfelden und Zurzach verwendet worden. Im J. 1451 (27. August) erkaufte das Stiftscapitel von Junfer Albrecht Merler von Schaffhausen um 275 rheinische Goldgulden den Kein(Meier-)hof sammt der niedern Gerichtsbarkeit zu Radelburg, einer Herrschaft, die unter vielen Wechselfällen und Verdrießlichkeiten 352 Jahre lang Eigenthum des Stiftes geblieben, mit dem Jahre 1803 aber in Folge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses an das fürstliche Haus von Schwarzenberg in Thingen und im J. 1812 mit dem Klettgau an Baden übergegangen ist. Aber auch die Schule wurde in dem vorgebild so finstern Mittelalter nicht vernachlässigt. Bischof Rudolf II. von Konstanz nämlich verordnete durch Urkunde vom 24. December 1279, „daß in besagtem Zurzach ein Schulmeister (doctor puerorum) zur Unterweisung der Schulknaben (scholaros) bestehe, welchem aus den gemeinen Stiftseinkünften alljährlich drei Mark Silbers verabreicht werden sollen“. Bischof Heinrich III. von Konstanz befristete am 18. Januar 1358 diese Verordnung und übertrug die Wahl des Lehrers und die Aufsicht über die Schule dem Stiftscapitel. Dieses normale Verhältniß hat die neuere Aufklärungsperiode leider gelöst, die Schule der Kirche entzogen und dieselbe in eine confessionell gemischte Succesivcommunalsschule umgewandelt (28. September 1865). Im J. 1415 erwarbten die Eidgenossen auf Geheiß des Kaisers

Sigismund das Gebiet des mit ihm zerfallenen Herzogs Friedrich von Oesterreich, nahmen die Grafschaft Baden im „Ergeuw“ sammt den innerhalb deren Marken gelegenen bischöflich-konstanziſchen Aemtern Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach in gemeinschaftlichen Besitz und ließen sie durch Landvögte verwalten, die in Baden ihren Sitz hatten. Die Gerichtscompetenzen zwischen dem Bischof von Konstanz und den acht alten Orten schweizerischer Eidgenossenschaft wurden durch Verträge vom Jahre 1450, 1469 und 1520 genau ausgeschieden. Von dieser Zeit an erlitt das Wahlrecht der Würdenträger und Chorherren im Stifte, das bisher den Bischöfen von Konstanz als Oberherren des Stiftes und Fledens Zurzach ausschließlich zustand, eine wesentliche Veränderung. In Folge des zwischen Paps Nicolaus V. und dem deutschen Kaiser Friedrich III. geschlossenen, auch von den Eidgenossen angenommenen Concordates (s. d. Art. III, 828) ging die Verleihung der Propst-, Decan- und Custoswürde, der sämmtlichen Canonicate in den ungeraden Monaten auf den päpstlichen Stuhl ausschließlich über. Die Bischöfe von Konstanz besetzten nur noch die in den geraden Monaten ledig werdenden Canonicate. Paps Julius II. trat 1512 das ihm zustehende Wahlrecht an die acht alten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft ab. So blieb's bis zum Friedensschlusse nach dem zweiten Wilmerger Kriege (s. d. Art. Schweiz X, 2090) im J. 1712, in Folge dessen die Wahl der chorstiftischen Würdenträger und die Besetzung der in den ungeraden (päpstlichen) Monaten vacant werdenden Canonicate den drei die Grafschaft Baden regierenden Ständen Zürich, Bern und Glarus zufiel. In den 1790er Jahren trat die helvetische Regierung, ein Kind der Revolution, nicht nur in die Stelle der drei genannten Orte ein, sondern zog auch das dem Bischof von Konstanz in den geraden Monaten noch zustehende Wahlrecht der Chorherren in Zurzach an sich. Die aargauische Regierung übernahm mit dem Schutz- und Schirmrecht des Stiftes auch das Wahlrecht sämmtlicher Stiftsherren und übte dieß von 1803 bis zur Aufhebung des Stiftes (s. u.).

Die größten Verdienste um das Verenausstift Zurzach erwarben sich die Bischöfe von Konstanz. Noch gegen Ende der fürstbischöflichen Herrlichkeit verließ der Bischof und Cardinal Freiherr Max Christoph v. Roth anlässlich der fünften Säcularfeier im J. 1775 (25. April) den Chorherren das goldene Pectorale (oder Brustkreuz). — Außerdem aber ist als Wohlthäterin des Stiftes zu nennen vorerst Agnes von Königssfelden, Kaiser Albrechts I. allerwärts segensreich wirkende, wenn auch von einer undankbaren Nachwelt verlästerte Tochter, die im J. 1344 dem Stifte den schönen Meier-(Königs-)hof in Zegerfelden vergabte und durch viele anderweltige reiche Geschenke den Wiederaufbau der im J. 1294 abgebrannten Stiftskirche ermöglichte. Der Neubau gehört ungeachtet eines